

Informationsblatt zur Kennzeichnung Kosmetischer Mittel nach Artikel 19 der EU-Kosmetik-VO 1223/2009:

Stand: September 2019

**Folgende Angaben sind auf Behältnis und Verpackung anzugeben:
unverwischbar – leicht lesbar – deutlich sichtbar**

Sprachanforderung (Art. 19 Abs. 5): in Ö geregelt in der KosmetikDurchführungsVO (BGBl II 330/2013): Angaben nach Art. 19 Abs. 1 b, c, d und f sind in deutscher Sprache anzugeben

Kennzeichnung nach Artikel 19 Abs. 1

- a) Verantwortliche Person [Firma und Anschrift] mit Sitz im Europäischen Gemeinschaftsgebiet (*siehe auch Artikel 4*)
zusätzlich bei Importen aus Drittländern: Ursprungsland
- b) Nenninhalt (nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl)
- c) Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD < 30 Monate) oder
Verwendungsdauer nach dem Öffnen (MHD > 30 Monate)
Symbol für „Mindesthaltbarkeitsdatum“ (Anhang VII, Nr. 3)
Symbol für „Geöffnet haltbar“ (Anhang VII, Nr. 2)
- d) besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch (siehe Stoffregelungen in den Anhängen III – VI)
- e) Chargennummer
- f) Verwendungszweck
- g) Bestandteilliste



Die Bestandteilliste ist nur auf der Verpackung anzugeben bzw. auf Behältnis, wenn keine äußere Verpackung vorhanden ist

Ausnahmen:



Möglichkeit der Verwendung eines *Hinweis-Symbols* (Anhang VII, Nr. 1) für besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch und Liste der Bestandteile: Art. 19 Abs. 2

Die Angaben müssen auf einem dem kosmetischen Mittel beige packten oder an ihm befestigten Zettel, Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen aufgeführt werden.

→ Hinweis oder Symbol auf Verpackung

Möglichkeit der Verwendung eines Schildes in unmittelbarer Nähe zum kosmetischen Mittel für die Liste der Bestandteile Art. 19 Abs. 3

→ Seife, Badeperlen und andere Kleinartikel, bei denen die Liste der Bestandteile aus praktischen Gründen weder auf einem Etikett, Anhänger, Papierstreifen oder Kärtchen noch auf einer Packungsbeilage angebracht werden können.

Möglichkeit der Angabe, dass keine Tierversuche im Zusammenhang mit Entwicklung des kosmetischen Mittels durchgeführt worden sind. Art. 20 Abs. 3

Kennzeichnungsvorschriften gelten:

für alle kosmetischen Mittel, die unter die VO (EG) Nr. 1223/2009 fallen und die innerhalb der EU auf dem Markt bereitgestellt werden (jede entgeltliche und unentgeltliche Abgabe zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung – daher auch für gewerbliche Produkte, kostenlose Proben, Produkte über Versandhandel/Internet)

Kennzeichnung der Bestandteile nach Art. 19 Abs. 1 g und Abs. 6

Nomenklatur:

Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen (Art. 33)

INCI-Namen (INTERNATIONAL NOMENCLATURE COSMETIC INGREDIENTS)

Veröffentlichung im Amtsblatt:

[Commission Regulation \(EU\) 2019/701 of 5 April 2019](#)

Online-Datenbank CosIng: <http://ec.europa.eu/consumers/cosmetics/cosing/>

Farbstoffe:

Colour-Index-Nummer (C.I.- Nummer), siehe Anhang IV

Pflanzliche Inhaltsstoffe:

lateinische Bezeichnung auf Basis des Linné-Systems mit Gattung und Spezies, gefolgt vom verwendeten Pflanzenteil (zB *leaf, fruit, seed, root*) und der Art der Zubereitung (zB *oil, extract, butter, water, powder*)

Besonderheiten:

Riech- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe dürfen zusammengefasst als „Parfum“ oder „Aroma“ angegeben werden.

Falls die Riech- oder Aromastoffe bestimmte **allergene Duftstoffe** (siehe Art. 19 Abs. 1 g in Verbindung mit Anhang III Nr. 45 und 67 - 92) in Mengen von **mehr als 0,01 %** (in abzuwaschenden Produkten) bzw. **0,001 %** (in Produkten, die auf der Haut verbleiben) in der gebrauchsfertigen Zubereitung enthalten, müssen diese Duftstoffe mit ihren INCI-Namen aufgeführt werden.

Nanomaterialien mit Angabe „Nano“ in Klammern hinter dem Bestandteil angeben

Palette von Farbnuancen:

Bei dekorativer Kosmetik (nicht bei Haarfärbestoffen) besteht die Möglichkeit, alle in einer Produktpalette verwendeten Farbstoffe in einer gemeinsamen Liste der Bestandteile anzugeben (Art. 19 Abs. 1 g) Wortlaut „kann ... enthalten“ oder das Symbol „+/- ...“

Liste der Bestandteile Art. 19 Abs. 1 g:

- **Überschrift:** „Ingredients“
- Bestandteile in absteigender Reihenfolge ihrer Konzentration (Zeitpunkt der Hinzufügung zum kosmetischen Mittel)
- Bestandteile mit einer Konzentration < 1 % in ungeordneter Reihenfolge
- Farbstoffe in ungeordneter Reihenfolge am Ende der Liste (CI-Nummer)

Die KosmetikDurchführungsVO (BGBl II 330/2013) fordert die Kennzeichnung unverpackter kosmetischer Mittel (lose Ware): Die Kennzeichnung ist auf der Ware durch Anhängerzettel, Aufkleber oder in ähnlicher Form anzubringen.